

09.07.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lan-
de Nordrhein-Westfalen**

– Drucksache 16/2279 –

und zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtent-
wicklung und Verkehr - Drucksache 3468 -

I. Ausgangslage

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein reichhaltiges archäologisches Erbe. Dieses gilt es zu erhalten und einen rechtssicheren Rahmen dafür zu schaffen, dass sowohl private als auch öffentliche Denkmalpflege in zumutbarer Weise gefördert und gefordert werden können.

Bereits die Ankündigung der Landesregierung, die Förderung denkmalpflegerischer Maß-
nahmen massiv zu kürzen, gefährdet den Erhalt der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen. Der
denkmalpflegerischen Arbeit werden damit die Grundlage und wesentliche Anreize für ein
vermehrtes, auch privates Engagement zur Erhaltung der unwiederbringlichen Denkmäler
Nordrhein-Westfalens entzogen. So droht NRW der Verfall des baukulturellen Erbes. Dem
gilt es entgegenzuwirken.

Entscheidungen des OVG Münster machen eine Novellierung des Denkmalschutzrechts in
Nordrhein-Westfalen nötig. Bisher galt hier das Verursacherprinzip. Die Kosten für die Siche-
rung von Bodendenkmälern mussten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit von demjenigen
getragen werden, der sie aus Gründen der Gewinnmachung veranlasst hat. Dem wurde jetzt
widersprochen, da es hierfür bisher keine Rechtsgrundlage gibt. Eine Novellierung des
Denkmalschutzgesetzes ist daher unumgänglich, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu
gewährleisten.

II. Kritik am vorgelegten Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf von SPD und Grünen geht materiell über das hinaus, was durch die Ent-
scheidung des OVG Münster an Veränderungen angemahnt wurde. Neben der Neuregelung

Datum des Originals: 09.07.2013/Ausgegeben: 10.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

der Kostentragungspflichten für Projektträger bei Veränderungen und Beseitigungen von Bodendenkmälern, für die bisher das Verursacherprinzip galt, werden weitere Punkte geregelt, die einen wirkungsvollen Denkmalschutz konterkarieren.

1. Schatzregal

Es soll ein sogenanntes „Schatzregal“ eingeführt werden, eine rechtliche Regelung, nach der herrenloses, wissenschaftlich bedeutsames und bis zum Zeitpunkt des Fundes verborgenes Gut mit seinem Auffinden automatisch Eigentum des Staates wird. Ein Übertragungsakt des Entdeckers ist dann zum Eigentumsübergang nicht mehr erforderlich. Ein Schatzregal führt im Ergebnis zur Enteignung und dies gehört nicht in die Traditionslinie demokratischer Staaten. Auch aus weiteren Gründen ist zweifelhaft, ob eine solche Schatzregal-Regelung sinnvoll ist: Nach bisheriger Rechtslage gilt das sogenannte Hadrianische Teilungsprinzip, das sich in § 984 BGB widerspiegelt. Hiernach wird bei einer entdeckten, lange verborgenen Sache, deren Eigentümer aufgrund der Dauer der Verborgenheit nicht mehr zu ermitteln ist, der Entdecker zur Hälfte Eigentümer, die andere Hälfte des Eigentums geht an den Eigentümer der Sache, in der der Schatz verborgen war, über. Entdecker und Eigentümer werden kraft Gesetzes Miteigentümer des Schatzes.

Aus Sicht des Koalitionsantrages von SPD und Grünen soll die Schatzregalregelung dazu dienen, Fundunterschlagungen zu vermeiden. Durch die postulierte Schatzregalregelung in § 17 Absatz 2 des Entwurfes ergibt sich jedoch auch nach der im Ausschuss beschlossenen Änderung, die „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift umzuwandeln, kein gesicherter Anreiz für die Finder, den Fund bekannt zu geben. Die Gewährung einer Belohnung steht damit immer noch im Ermessen des Einzelfalles der Denkmalbehörde. Selbst wenn hier der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht und das Ermessen der Behörde in vielen Fällen auf Null reduziert wäre, entspricht dies nicht der gleichen Anreizsetzung wie es bei der gesetzlich garantierten Gewährung, einem Vorkaufsrecht oder gar bei Beibehaltung der Hadrianischen Teilungsregel der Fall wäre. Im letzteren Fall bestünde zumindest die Sicherheit des Eigentumserwerbs beim Entdecker. Diese wird aber im Falle der Schatzregalregelung von Anfang an nicht erworben.

2. Betretungsrechte

Darüber hinaus erweist sich auch der Regelungsbereich der Betretungsrechte im Gesetzentwurf als kritisch. Bisher gilt, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern nach vorheriger Benachrichtigung zu gestatten haben, dass die Beauftragten der Denkmalbehörden Grundstücke und Wohnungen betreten (...), soweit dies zur Erhaltung des Denkmals dringend erforderlich ist (vgl. § 28 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Das Betreten von Wohnungen ist nach der alten Regelung ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzug oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig, also nur in einem sehr restriktiven Rahmen. Darüber hinaus muss eine dringende Erforderlichkeit zur Erhaltung des Denkmals bestehen. Aus Sicht der FDP-Fraktion soll es dabei bleiben.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht aber vor, diese restriktiven Regelungen weitestgehend abzuschaffen. Das Betreten nicht eingefriedeter Grundstücke sowie eingefriedeter Grundstücke und Gebäude nach vorheriger Benachrichtigung soll den Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämtern gestattet sein, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Lediglich bei Wohnungen soll nach § 28 Absatz 3 des Gesetzentwurfes Voraussetzung für ein Betretungsrecht ohne Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine richterliche Anordnung oder Gefahr im Verzug sein.

Es soll also künftig beim Betreten eingefriedeter Grundstücke sowie von Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen, keine dringende Erforderlichkeit bzw. keine Gefahr im Verzug mehr von Nöten sein. Ebenso entfällt hier der Richtervorbehalt. Jedoch stellt nicht nur das Betreten von Wohnungen einen Eingriff in Grundrechte dar, sondern der Schutzbereich des Artikel 13 Grundgesetz umfasst auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume (vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Auflage, Artikel 13, Rn. 5 m.w.N.), sowie Flächen, die „durch besondere Vorkehrungen (Mauer, Zaun, Hecke) gegen das Betreten oder die Einblicke Dritter deutlich abgeschirmt sind“ (vgl. Dreier, Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage, Artikel 13, Rn. 19.), also auch Gebäude und umfriedete Grundstücke. Insoweit ist eine Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen durchaus weiter fraglich.

III. Beschlussfassung

- Der Landtag begrüßt grundsätzlich das Bestreben, die notwendige Novellierung des Denkmalschutzgesetzes zeitnah anzugehen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten hinsichtlich der Kostentragung der Sicherung von Bodendenkmälern zu erlangen.
- Das Bestreben, dem Denkmalschutzgesetz eine weitergehende Regelung zur Einführung eines Schatzregals hinzuzufügen, ist nicht zielführend.
- Darüber hinaus soll es keine Verminderung der Anforderungen an die Betretungsrechte geben; ansonsten wären weitergehende verfassungsrechtliche Fragen zu klären. Der Landtag lehnt den vorliegenden Entwurf des Denkmalschutzgesetzes deshalb ab.
- Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen neuen, verfassungsrechtlich unbedenklichen Gesetzentwurf zu erarbeiten und dem Parlament zur Beratung vorzulegen.
- Darüber hinaus fordert der Landtag die Landesregierung auf, die beabsichtigten Kürzungen im Bereich der Denkmalpflege zurückzunehmen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ingola Schmitz
Holger Ellerbrock
Thomas Nüchel
Kai Abruszat

und Fraktion